

Dieser Endnutzer-Lizenzvertrag – nachfolgend „**das EULA**“ genannt – regelt alle Bedingungen in Bezug auf die zeitlich befristete Überlassung des Business Intelligence Tools „Planalytics2run“ mit der zugehörigen Dokumentation – nachfolgend zusammenfassend „**die Software**“ genannt – durch die BI2run GmbH & Co. KG mit Geschäftssitz in Düsseldorf, – nachfolgend „**BI2run**“ genannt – an das Unternehmen als Endnutzer – das Unternehmen nachfolgend „**Lizenznehmer**“ genannt –, und die Nutzung der Software durch besagten Lizenznehmer bzw. durch dessen Arbeitnehmer.

Soweit durch BI2run nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gilt dieses EULA für alle Versionen der Software, einschließlich etwaiger unentgeltlicher Testversionen.

LESEN SIE BITTE DIESES EULA SORGFÄLTIG DURCH. Indem Sie die Software herunterladen, installieren und/oder benutzen, erklären Sie sich mit Wirkung für und gegen das Unternehmen, dem Sie angehören, damit einverstanden, durch die Bestimmungen dieses EULAs gebunden zu sein. Gleichzeitig sichern Sie zu, dass Sie dazu berechtigt sind, dieses EULA im Namen Ihres Unternehmens verbindlich zu akzeptieren oder dass dies durch einen dazu Berechtigten erfolgt ist.

Sollten Sie mit dem Vorstehenden nicht einverstanden sein, oder zur Abgabe der Zusicherung nicht befugt sein, so sind Sie und Ihr Unternehmen zur Installation und Nutzung der Software nicht berechtigt. Sofern die Software bereits installiert wurde, muss sie unverzüglich und vollständig gelöscht werden.

1. BESCHAFFENHEIT DER SOFTWARE; INSTALLATION

- 1.1 Für die vereinbarte Beschaffenheit der Software ist deren Dokumentation maßgeblich. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich im Zweifel aus der Produktbeschreibung, im Übrigen aus der Dokumentation. Eine Beschaffenheitsgarantie wird durch BI2run nicht übernommen.
- 1.2 Soweit der Lizenznehmer die Installation der Software selbst übernimmt, ist hierfür ausschließlich die zugehörige (ggf. Online-) Installationsanleitung maßgeblich. Es obliegt dem Lizenznehmer, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Installation notwendigen Systemvoraussetzungen zu schaffen.

2. ERTEILUNG, UMFANG UND GRENZEN DES NUTZUNGSRECHTS

- 2.1 BI2run erteilt dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software gemäß diesem EULA für eigene Geschäftszwecke – nachfolgend „**Lizenz**“ genannt. Die Dauer der Lizenz ergibt sich aus Ziff. 6.
- 2.2 Soweit die Lizenz durch BI2run unentgeltlich gewährt wird (vgl. Ziff. 5.1), beschränkt sich die Lizenz ausdrücklich auf die Nutzung der Software zu Testzwecken in einer Testumgebung. **Jedwede Nutzung einer unentgeltlich lizenzierten Version in einer Produktiv- oder Produktionsumgebung ist dem Lizenznehmer ausdrücklich untersagt.**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist die vorstehend erteilte Lizenz inhaltlich beschränkt auf die Nutzung der Software durch den/die namentlich benannten Nutzer („Named User License“). Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird je Nutzer eine Lizenz benötigt.

- 2.3 Es ist dem Lizenznehmer ausdrücklich untersagt, die Software in Bereichen mit besonderem Risiko einzusetzen. Dies sind insbesondere solche Bereiche, die einen fehlerfreien Dauerbe-

trieb kritischer Systeme erfordern und/oder in denen ein Ausfall der Software zu einer unmittelbaren Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder zu erheblichen Sach-, Vermögens- und/oder Umweltschäden führen kann. **BI2run übernimmt auf keinen Fall eine Verantwortung für den Einsatz der Software in solchen Bereichen.**

- 2.4 Ausgenommen von der Installation der Software, dem Laden der Software in den Arbeitsspeicher und dem Herunterladen von Daten aus der laufenden Anwendung heraus ist dem Lizenznehmer jegliche Vervielfältigung der Software untersagt, es sei denn die bestimmungsgemäße Nutzung der Software erfordert zwingend eine solche Vervielfältigung. Eine Sicherungskopie darf der Lizenznehmer nur anfertigen, soweit dies zur Sicherung einer künftigen bestimmungsgemäßen Nutzung der Software erforderlich ist.

Sämtliche Marken- und Urheberrechtshinweise sind in vom Lizenznehmer etwaig erstellten Vervielfältigungen in unveränderter Form zu übernehmen.

- 2.5 Zur Änderung bzw. zur sonstigen Bearbeitung der Software ist der Lizenznehmer nur berechtigt, soweit dies durch zwingende gesetzliche Regelungen ausdrücklich gestattet ist.
- 2.6 Soweit nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich erlaubt, ist dem Lizenznehmer jegliche Verbreitung, Vermietung, Lizenzierung, Unterlizenzierung, Vervielfältigung, Wiedergabe, Übersetzung, Dekompilierung, Disassemblierung, jegliches Descrambling sowie jegliche sonstige Bearbeitung der Software untersagt.
- 2.7 Über die durch die vorstehenden Regelungen erteilte Lizenz hinaus erwirbt der Lizenznehmer an der Software keinerlei Rechte. Insbesondere ist die Lizenz bei überlassener Software auf den Objektcode der Software beschränkt, bei Software-as-a-Service auf die Nutzung der Software über das Internet. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf den Quellcode der Software besteht in keinem Fall.
- 2.8 Für die in der Software enthaltene bzw. mit dieser verbundenen Open Source-Komponenten gilt jedoch vorrangig Ziffer 3.

3. NUTZUNGSRECHT AN OPEN SOURCE-KOMPONENTEN

- 3.1 Die Software enthält neben von BI2run selbst entwickelten Komponenten und Programmmodulen auch Komponenten Freier Software, Open Source-Software und/oder vergleichbare Softwarekomponenten Dritter – nachfolgend zusammenfassend „**Open Source-Komponenten**“ genannt – und/oder ist mit solchen Open Source-Komponenten verbunden. Open Source-Komponenten sind in der Regel frei verfügbare Komponenten, die der Lizenznehmer auch direkt und ohne Aktion von BI2run über die üblichen Vertriebswege erhalten kann.
- 3.2 Die Bezeichnungen der in Bezug auf die Software relevanten Open Source-Komponenten sind innerhalb der Installation abrufbar oder können bei BI2run angefragt werden. An allen Open Source-Komponenten werden von BI2run nur diejenigen Nutzungsrechte eingeräumt, welche BI2run selbst von dem Rechteinhaber der jeweiligen Open Source-Komponenten oder von sonstigen Dritten berechtigt erhalten hat.

Die Reichweite dieser Nutzungsrechte sowie die sonstigen Rechte und Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf die jeweiligen Open Source-Komponenten ergeben sich vorrangig aus den für diese jeweils geltenden Lizenzbedingungen.

3.3 Alle sonstigen Rechte an den Open Source-Komponenten verbleiben bei dem jeweiligen Rechteinhaber, es sei denn, die Lizenzbedingungen der betreffenden Open Source-Komponente sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

3.4 Im Übrigen gilt für das Nutzungsrecht an Open Source-Komponenten Ziff. 2 entsprechend.

4. ABWEICHENDE LIZENZBESTIMMUNGEN FÜR SOFTWAREPRODUKTE DRITTER

4.1 Für einzelne Komponenten der Software können abweichend von diesem EULA gesonderte Software-Lizenzbestimmungen gelten, deren Geltung BI2run dem Lizenznehmer in diesem Fall jeweils anzeigen wird. Soweit sich aus den Software-Lizenzbestimmungen und/oder aus diesem EULA nicht etwas anderes ergibt, gelten diese Lizenzbestimmungen für das betreffende Softwareprodukt anstelle des vorliegenden EULAS.

4.2 Soweit Produkte der IBM Corporation (z. B. Datenbank) – nachfolgend „**IBM-Produkte**“ genannt – integrativer Bestandteil der Software sind oder gemeinsam mit der Software geliefert werden, erhält der Lizenznehmer zusammen mit der Lieferung die für das betreffende IBM-Produkt geltenden Nutzungsbestimmungen. Diese Nutzungsbestimmungen gelten für das betreffende IBM-Produkt vorrangig vor diesem EULA.

5. ENTGELT UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN; AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

5.1 Die Software ist von BI2run in unterschiedlichen Versionen zur Nutzung erhältlich. Je nach Art und Umfang der Edition kann deren Nutzung durch BI2run unentgeltlich gestattet werden (Testversion), oder von der Bezahlung eines Nutzungsentgelts abhängig gemacht werden (Vollversion).

Eine unentgeltliche Nutzungsgestattung liegt nur dann vor, wenn BI2run dies gegenüber dem Lizenznehmer ausdrücklich angibt oder sich die Unentgeltlichkeit der Nutzung aus den Umständen zweifelsfrei ergibt (z. B. durch die Bezeichnung der Software als „kostenlose Testversion“).

5.2 Für die Nutzung der Vollversion durch den Lizenznehmer ergeben sich das Lizenzmodell, die Anzahl der bezogenen Lizenzen, die Höhe des Nutzungsentgelts sowie die zugehörigen Zahlungsmodalitäten aus dem Lizenzschein, im Übrigen aus der jeweils aktuellen Preisliste von BI2run sowie ergänzend aus diesem EULA.

5.3 Vereinbarte Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

5.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird das Entgelt für Mietlizenzen (vgl. Ziff. 6.3) jeweils im Voraus zu Beginn der aktuellen Laufzeitperiode der Lizenz (Mindestlaufzeit oder aktuelle Verlängerungsperiode) in Rechnung gestellt. Im Übrigen werden Entgelte mit oder nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.

5.5 In Rechnung gestellte Beträge werden fällig mit Zugang der jeweiligen Rechnung bei dem Lizenznehmer und sind von diesem sofort ohne Abzug zu leisten.

5.6 Der Lizenznehmer darf gegen Forderungen von BI2run nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Lizenznehmers sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. DAUER DER LIZENZ

- 6.1 Soweit die Lizenz durch BI2run unentgeltlich gewährt wird (z. B. als kostenlose Testversion oder für einen ausdrücklich unentgeltlichen Probezeitraum), läuft die Lizenz für den vereinbarten Nutzungszeitraum). Ist ein Nutzungszeitraum nicht spezifiziert, so gilt ein Nutzungszeitraum von 90 Kalendertagen als vereinbart. Mit Ablauf des Nutzungszeitraums endet das Recht des Lizenznehmers zur unentgeltlichen Nutzung der Software, und Ziff. 6.3 Absatz 4 (Löschung der Softwareinstallation u. W.) gilt entsprechend.
- 6.2 Wird eine entgeltpflichtige Lizenz gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts bezogen, so läuft die Lizenz dauerhaft (Kauflizenz).
- 6.3 Wird eine entgeltpflichtige Lizenz gegen regelmäßiges Entgelt bezogen – nachfolgend „**Mietlizenz**“ genannt –, so läuft die Mietlizenz, soweit im Lizenzschein oder anderweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer der vereinbarten Mindestlaufzeit. Ist im Lizenzschein oder anderweit keine Mindestlaufzeit spezifiziert, so gilt eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten als vereinbart.

Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die entgeltpflichtige Mietlizenz automatisch um Verlängerungsperioden, die in ihrer Dauer jeweils der (abgelaufenen) Mindestlaufzeit entsprechen, solange nicht eine Partei die Lizenz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der jeweils aktuellen Verlängerungsperiode schriftlich kündigt.

Das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung der Mietlizenz aus wichtigem Grund bleibt unberührt. BI2run kann das EULA und die hierunter erteilte Mietlizenz insbesondere dann aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Lizenznehmer gegen die Regelungen des EULAs, insbesondere gegen dessen Ziffer 2 verstößt.

Mit Wirksamwerden der Kündigung hat der Lizenznehmer unverzüglich alle installierten Komponenten der Software einschließlich sämtlicher gefertigter Sicherungskopien unverzüglich und vollständig von seinen Systemen zu löschen oder, soweit ihm das nicht möglich ist, die Nutzung unverzüglich und dauerhaft einzustellen, und BI2run die Löschung bzw. Nutzungseinstellung auf Aufforderung schriftlich nachzuweisen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist BI2run zudem zur Deaktivierung einer etwaig erfolgten Freischaltung der Software berechtigt.

Eine Erstattung vorausbezahlter Entgelte ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lizenznehmer hat berechtigt fristlos gekündigt.

7. AKTUALISIERUNGEN DER SOFTWARE; SUPPORT

- 7.1 Der Lizenznehmer wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Software Anpassungen, Fortentwicklungen und/oder sonstigen Aktualisierungen unterliegen kann. BI2run ist berechtigt, derartige Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen und darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen die Aktualisierungen dem Lizenznehmer angeboten werden. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf den Erhalt von Aktualisierungen besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich derartiges vereinbart ist oder durch zwingende gesetzliche Regelungen bestimmt wird.

- 7.2 Soweit BI2run dem Lizenznehmer Aktualisierungen unentgeltlich anbietet, wird der Lizenznehmer diese auf Wunsch von BI2run übernehmen und installieren, soweit dem Lizenznehmer dies nicht unzumutbar ist.

Der Lizenznehmer trägt alle Risiken und sonstigen negativen Konsequenzen, die ihm aufgrund der Nichtübernahme der ihm zumutbar angebotenen Aktualisierungen etwaig entstehen.

- 7.3 Die Erbringung von technischen und/oder sonstigen Supportleistungen steht im alleinigen Ermessen von BI2run, es sei denn, solche sind ausdrücklich vereinbart. Soweit der Lizenznehmer von BI2run Support erhält, liegt es in seiner Verantwortung, zuvor alle relevanten vorhandenen Daten und Softwareprogramme zu sichern.

8. AUSKUNFTSERSUCHEN VON BI2RUN; NUTZUNGSKONTROLLE; SCHUTZMASSNAHMEN

- 8.1 Soweit der Lizenznehmer eine entgeltpflichtige Edition der Software nutzt (z. B. die Vollversion), wird er auf Anfrage von BI2run im zumutbaren Umfang unverzüglich und schriftlich Auskunft darüber erteilen, ob die Software gemäß dem EULA benutzt wird. Diese Mitteilung hat alle zur Überprüfung notwendigen Angaben zu enthalten.

Der Lizenznehmer wird BI2run für die Überprüfung der entgeltpflichtigen Nutzung gemäß dem EULA in einem angemessenen Umfang Zugang zu seinen diesbezüglichen Aufzeichnungen und Systemen gewähren. BI2run wird alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen vertraulich behandeln und Dritten nur insoweit zugänglich machen, wie dies zur Wahrung der Rechte der BI2run zwingend erforderlich ist.

- 8.2 BI2run ist berechtigt, in die Software angemessene technische Maßnahmen zur Ermittlung der Lizenz-Gültigkeit und zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Software zu integrieren.

9. FERNZUGRIFF AUF MASCHINEN DES LIZENZNEHMERS; EREIGNISMELDUNGEN

- 9.1 Bestimmte Funktionen der Software und/oder die Erbringung vereinbarter oder anderweit gewährter Supportleistungen erfordern etwaig über eine Telekommunikationsverbindung erfolgende Vorgänge des Zugriffs durch BI2run – nachfolgend „**Fernzugriff**“ genannt – auf Server und/oder Computer des Lizenznehmers.

- 9.2 Fernzugriffe erfolgen jeweils über eine durch den Lizenznehmer (temporär oder permanent) hergestellte gesicherte Telekommunikationsverbindung. Die auf Seiten des Lizenznehmers hierzu erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Betriebs von BI2run hat der Lizenznehmer auf eigene Kosten zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

- 9.3 Ein Fernzugriff durch BI2run unterbleibt, soweit und solange der Lizenznehmer den Fernzugriff etwaig sperrt oder den Fernzugriff untersagt.

Der Lizenznehmer trägt in diesem Fall das Risiko und die Konsequenzen für das Unterbleiben des Fernzugriffs. Soweit der Fernzugriff für die Erbringung vereinbarter Leistungen durch BI2run zwingend erforderlich ist, kann eine Anpassung der betreffenden Vereinbarung erforderlich sein. Bis zu einer entsprechenden Einigung ist BI2run zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

- 9.4 Je nach aktueller Modellspezifikation und/oder Lizenznehmer-seitiger Konfiguration der Hardware übermittelt diese ggf. automatisiert Störmeldungen oder sonstige ereignisbezogene oder betriebsrelevante Informationen – nachfolgend **„Ereignismeldungen“** genannt – an BI2run. BI2run ist berechtigt, Einsicht in diese Ereignismeldungen zu nehmen. Eine Pflicht von BI2run hierzu besteht ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Lizenznehmer jedoch nicht. BI2run wird eingesehene Ereignismeldungen vertraulich behandeln.

10. VERTRAULICHKEIT; DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

- 10.1 Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen – nachfolgend zusammenfassend **„Vertrauliche Informationen“** genannt. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse darstellen.
- 10.2 Sofern BI2run sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist BI2run berechtigt, Vertrauliche Informationen und Daten des Lizenznehmers gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich und gesetzlich erlaubt ist. BI2run wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den Vertraulichen Informationen und Daten verpflichtet.
- 10.3 BI2run ist weiter zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen und von Daten des Lizenznehmers berechtigt, soweit BI2run hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 10.4 Jede Partei trägt in ihrem Verantwortungsbereich die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

11. VERWENDUNG NICHT-PERSONENBEZOGENER DATEN

- 11.1 Soweit BI2run im Rahmen von Fernzugriffen, im Rahmen der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer oder anderweitig im Verlauf der Vertragsdurchführung nicht-personenbezogene Daten des Lizenznehmers erhält (z. B. Performance-Parameter, sonstige rein technische Angaben), so darf BI2run diese Daten zeitlich unbefristet (z. B. zur Produkt-Weiterentwicklung und zur Verbesserung des Leistungsangebotes) verarbeiten und verwenden.
- 11.2 Die vorstehende Ziff. 11.1 gilt entsprechend für solche Daten, die durch BI2run nach Erhalt derart anonymisiert oder pseudonymisiert werden, dass es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.

12. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 12.1 BI2run haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 12.2 Sollte dem Lizenznehmer durch die Nutzung einer unentgeltlich nutzbaren Version der Software ein Schaden entstehen, so haftet BI2run nur, soweit der Schaden aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer entstanden ist, und nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) oder grober Fahrlässigkeit seitens BI2run bzw. deren gesetzlicher Vertreter,

leitender Angestellter oder einfacher Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist die Haftung von BI2run ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Ziff. 12.4 etwas anderes ergibt.

- 12.3 Bei gegen Entgelt lizenzierter Software haftet BI2run für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch BI2run bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, unbeschränkt.

Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Lizenznehmer vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung von BI2run beschränkt auf diejenigen Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des betreffenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (sog. vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

In den Fällen einer Haftung nach dem vorstehenden Absatz ist die Haftung von BI2run der Höhe nach pro Kalenderjahr auf einen Betrag i. H. v. EUR 100.000,- begrenzt.

- 12.4 Die Haftung für Arglist, für Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 12.5 BI2run haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, BI2run hat deren Verlust oder Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Lizenznehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass er im Rahmen einer Obliegenheit zur Schadensminderung eine regelmäßige Sicherung seiner Daten vorzunehmen und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Auf dieses EULA findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.
- 13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem EULA ist der Geschäftssitz von BI2run. BI2run ist jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Lizenznehmers zu klagen.